



**Satzung
der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim über ein besonderes gemeindliches
Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an einem bebauten
Grundstück in einem geplanten Entwicklungsbereich“**

– Vorkaufsrechtssatzung „Commenturei“ –

Die Ortsgemeinde Ober-Flörsheim erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Okt. 2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2.141) geändert durch Art. 4 Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) und zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 27. Nov. 2014 folgende Satzung:

§ 1

Satzungszweck

Die Ortsgemeinde Ober-Flörsheim zieht für das in § 2 genannte Grundstück städtebauliche Maßnahmen dergestalt in Betracht, die einer Erhaltung der historischen Bausubstanz sowie die Beseitigung von baulichen Missständen an den historischen Commentureigebäuden dienen.

Im Hinblick auf einen länger zu erwartenden Leerstand des Gebäudes und dem damit verbundenen Verfall der Bausubstanz bzw. Fehlnutzungen ist es erforderlich, dass sich die Ortsgemeinde Einflussmöglichkeiten bezüglich der Innenentwicklung sichert, um das geplante Entwicklungsziel umzusetzen.

§ 2

Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Grundstück in der Gemarkung Ober-Flörsheim, Flur 1, Parzelle Nr. 302 (Hauptstraße 43).

Das Grundstück ist in einem Lageplan dargestellt;
er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

- (1) Der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim steht ein Vorkaufsrecht für das in § 2 benannte Grundstück im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Einbeziehung, der im Lageplan dargestellten Fläche in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.
- (3) Die Eigentümer/innen des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstückes sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

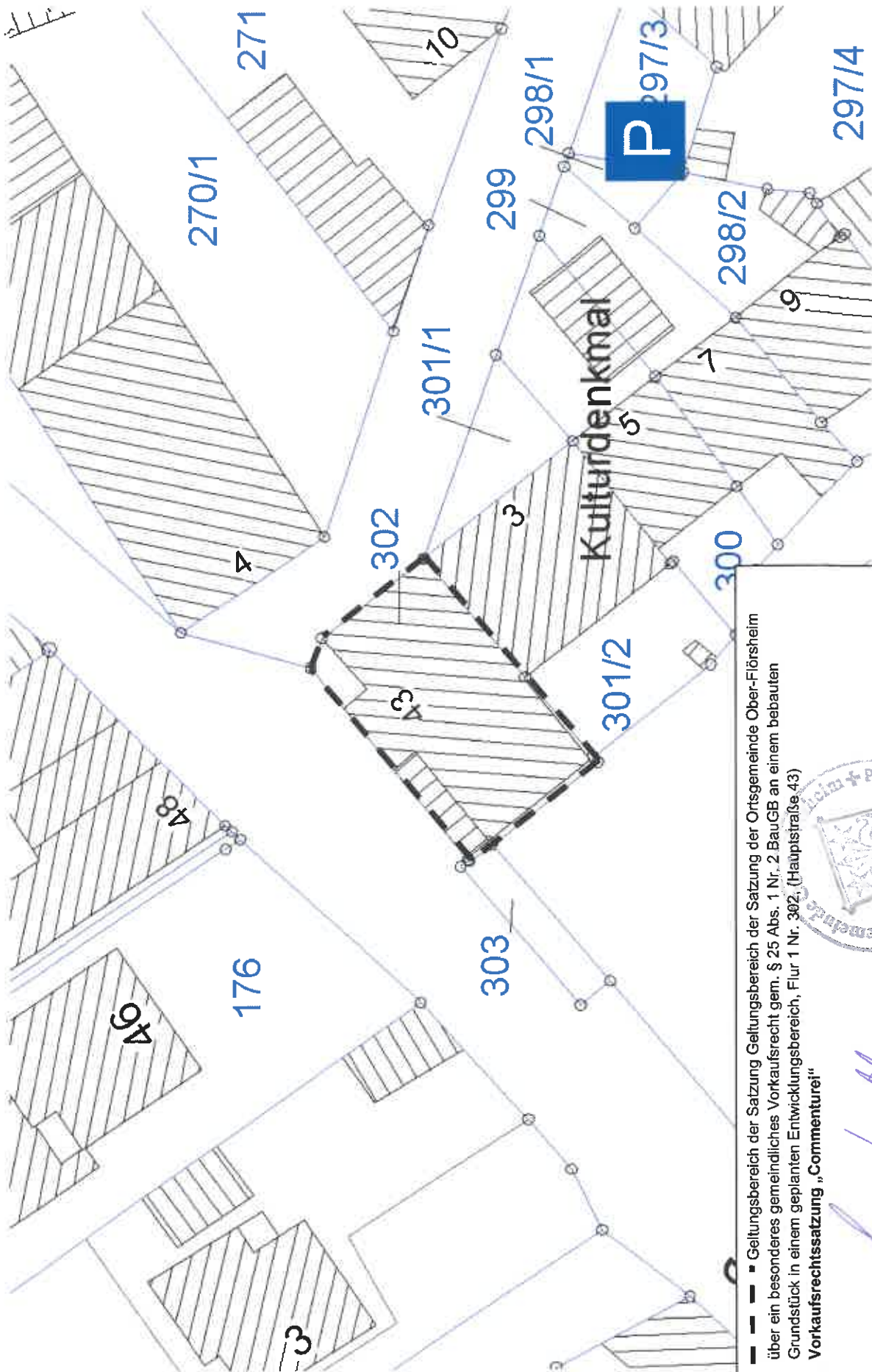
Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Ober-Flörsheim, 01.12.2014
(Tag der Ausfertigung)



.....
Sascha Leonhardt
(Ortsbürgermeister)





— — — Geltungsbereich der Satzung Geltungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim
 über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an einem bebauten
 Grundstück in einem geplanten Entwicklungsbereich, Flur 1 Nr. 302, (Hauptstraße 43)
Vorkaufsrechtssatzung „Commenturei“



Sascha Leonhardt

Sascha Leonhardt, Ortsbürgermeister

Gemeindebüro, An der Turnhalle 4
Telefon 0 67 31 / 76 55
info@bermersheim-vdh.de
www.bermersheim-vdh.de

Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, dem 16. Dezember 2014 um 20 Uhr**, findet im Sitzungszimmer des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Bernersheim v.d.H. eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Dorfgemeinschaftshaus:
hier: Einbau einer Abluftanlage im Kellerraum
3. Rechnungsprüfung
 - a) Haushaltsjahr 2011
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2011
 - Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten
 - b) Haushaltsjahr 2012
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2012
 - Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten
4. Entgeltsordnung Dorfgemeinschaftshaus
5. Umstellung der Straßenbeleuchtung durch die EWR Netz GmbH mit Ortsnetzumstellung in 2015/2016 in 2 Bauabschnitten
6. Mitteilungen und Anfragen

Ein **nichtöffentlicher Teil** schließt sich an.
Bernersheim v.d.H., den 4.12.2014
Ute Fillingner
Ortsbürgermeisterin

Biebelnheim



Ortsbürgermeisterin Petra Bade
Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Rathaus, Hauptstraße 11
Telefon 0 67 33 / 2 81
gemeinde.biebelnheim@t-online.de

Bornheim



Ortsbürgermeisterin Renate Steingaß
Donnerstag 18.00 - 19.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Rathaus, Hindenburgring 34
Telefon 0 67 34 / 96 04 26
Fax 0 67 34 / 96 24 58
buergemeister@bornheim-rheinhausen.de
www.bornheim-rheinhausen.de

Dintesheim



Ortsbürgermeister Arnd Stegemann
Donnerstag 19.00 - 20.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 9
Telefon 0 67 35 / 15 89
dintesheim@t-online.de

Eppelsheim



Ortsbürgermeisterin Ute Klenk-Kaufmann
Mittwoch 17.00 - 19.00 Uhr
Gemeindeverwaltung, Zwerchgasse 17
Telefon 0 67 35 / 2 57
Fax 0 67 35 / 81 35
gemeinde@eppelsheim.de
www.eppelsheim.de

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim über den Erlass der

Satzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an einem bebauten Grundstück in einem geplanten Entwicklungsbereich

- Vorkaufsrechtssatzung „Commenturei“ -

Die Ortsgemeinde Ober-Flörsheim erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Okt. 2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2.141), geändert durch Art. 4 Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) und zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 27. Nov. 2014 folgende Satzung:

§ 1

Satzungszweck

Die Ortsgemeinde Ober-Flörsheim zieht für das in § 2 genannte Grundstück städtebauliche Maßnahmen dergestalt in Betracht, die einer Erhaltung der historischen Bausubstanz sowie die Beseitigung von baulichen Missständen an den historischen Commentureigebäuden dienen. Im Hinblick auf einen länger zu erwartenden Leerstand des Gebäudes und dem damit verbundenen Verfall der Bausubstanz bzw. Fehlnutzungen ist es erforderlich, dass sich die Ortsgemeinde Einflussmöglichkeiten bezüglich der Innenentwicklung sichert, um das geplante Entwicklungsziel umzusetzen.

§ 2

Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Grundstück in der Gemarkung Ober-Flörsheim, Flur 1, Parzelle Nr. 302 (Hauptstraße 43). Das Grundstück ist in einem Lageplan dargestellt; er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

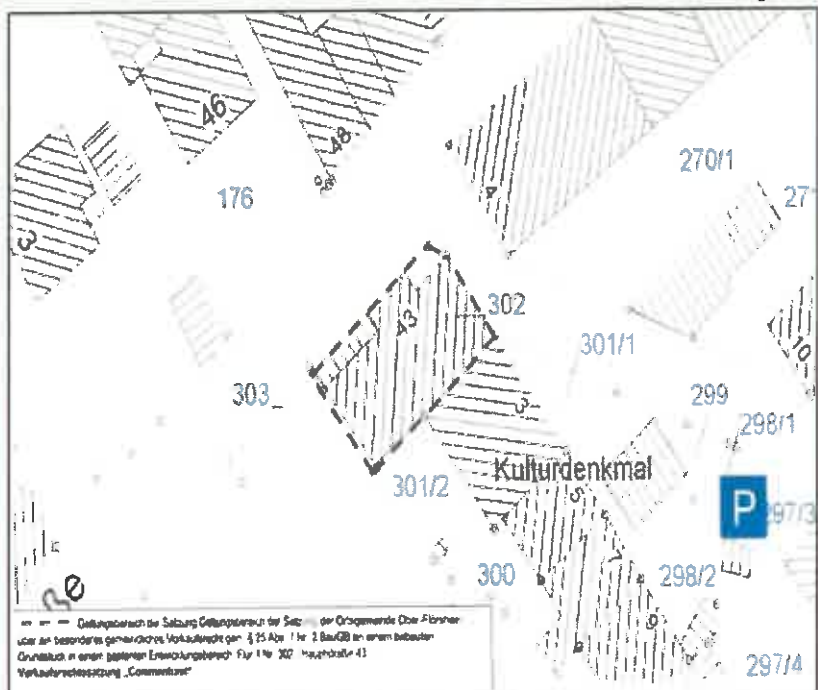
- (1) Der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim steht ein Vorkaufsrecht für das in § 2 benannte Grundstück im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Einbeziehung, der im Lageplan dargestellten Fläche in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.
- (3) Die Eigentümer/innen des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstückes sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land. Ober-Flörsheim, 01. Dez. 2014
(Tag der Ausfertigung)
gez. Sascha Leonhardt
Ortsbürgermeister

Nicht maßstabsgerecht



Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Grundstück in der Gemarkung Ober-Flörsheim, Flur 1, Parzelle Nr. 302 (Hauptstraße 43). Das Grundstück ist in einem Lageplan dargestellt; er ist Bestandteil dieser Satzung.

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung:**§ 215 Abs. 1 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO): Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe gem. § 22 Abs. 1 GemO und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)
- ist unbeachtlich, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
- 55234 Ober-Flörsheim, den 01.12.2014
gez. Sascha Leonhardt
Ortsbürgermeister

Erbes-Büdesheim

Ortsbürgermeister Karl-Heinrich Sailer
Montag 9.00 - 11.00 Uhr und
Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Rathaus, Hauptstraße 30
Telefon 0 67 31 / 80 54
erbes-buedesheim@t-online.de
www.erbes-buedesheim.de

Wahl der Wehrführung in Erbes-Büdesheim**Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Alzey-Land und der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim**

Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (GVBl. S. 99);
Wahl eines neuen Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Alzey-Land, örtliche Einheit Erbes-Büdesheim. Die Wahl ist erforderlich durch eine Änderung des LBKG. Der dort gefasste § 44 Abs. 2 des LBKG enthält eine Bestandsschutzregelung für ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die nach bisherigem Recht unbefristet bestellt wurden und am 01. Juli 2005 schon im Amt waren. Dies trifft unter anderem auch auf den Wehrführer der Einheit Erbes-Büdesheim zu. Diese Funktionsträger bleiben grundsätzlich bis zum 31.12.2014 im Amt. Danach müssen sich auch die nach altem Recht unbefristet bestellten Führungskräfte einer Wahl stellen, wenn sie die Führungsfunktion weiter ausüben wollen. Wie bei allen anderen ehrenamtlichen Führungskräften auch, ist eine Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers zulässig.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 LBKG sind der Führer einer örtlichen Feuerwehr (Wehrführer) und sein Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr zu wählen.

Es ergeht daher hiermit Einladung zur Wahl eines neuen Wehrführers der örtlichen Feuerwehr in Erbes-Büdesheim für Freitag, den 16.01.2015 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Erbes-Büdesheim. Die Wahl der Wehrführung findet gemäß § 14 Abs. 2 LBKG in einer Versammlung aller Wahlberechtigten statt, zu der schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 der Gemeindeordnung (GemO) einzuladen ist.

Wahlberechtigt sind neben den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr –örtliche Einheit Erbes-Büdesheim– auch die Angehörigen der Jugendfeuer-

wehr aus der örtlichen Feuerwehr, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzetteln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Wehrführer
2. Begrüßung Ortsbürgermeister
3. Begrüßung des Beig. Fischer und der Wehrleitung
4. Tätigkeitsbericht des Schriftführers
5. Kassenbericht des Kassenwartes
6. Entlastung des Kassenwartes
7. **Wahl des Wehrführers nach dem LBKG**
8. Entpflichtung Gerätewart
9. Verpflichtungen des neuen Gerätewartes
10. Verschiedenes

gez. Fischer

1. Beigeordneter und
Dezernent für den Brandschutz

Esselborn

Ortsbürgermeister Markus Pinger
Donnerstag 19.00 - 20.00 Uhr
Gemeindeverwaltung, Obergasse 11
Telefon 0 67 31 / 4 33 30
gemeinde-esselborn@myquix.de
www.gemeinde-esselborn.de

Sitzung des Gemeinderates

Am **Donnerstag, den 11. Dezember 2014 um 20 Uhr**, findet im Alten Schulsaal im Rathaus Esselborn, Obergasse 11, eine Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Esselborn statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Einwohnerfragestunde
 2. Annahme von Sponsorleistungen, Spenden, Schenkungen etc.
Beratung und Beschlussfassung
 3. Radwegeverbindung Kettenheim – Esselborn
Beratung und Beschlussfassung
 4. Kerb 2015
Beratung und Beschlussfassung
 5. Kerb 2016
Beratung und Beschlussfassung
 6. Mitteilungen und Anfragen
- Ein **nichtöffentlicher Teil** schließt sich an.

Esselborn, den 06.12.2014

gez. Markus Pinger
Ortsbürgermeister

Flomborn

Ortsbürgermeister Rainer Thomas
Dienstag 18.30 - 20.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Gemeindeverwaltung, Langgasse 28
Telefon 0 67 35 / 2 34
Privat 0 67 35 / 6 85
www.flomborn.de

Sitzung des Gemeinderates

Am **Freitag, den 19. Dezember 2014 um 19.00 Uhr**, findet im Rathaus Flomborn eine Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Beratung und Beschlussfassung über einen Nutzungs- und Unterhaltungsvertrag Backhaus Flomborn
 2. Annahme von Sponsorleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen sowie deren Vermittlung
Beratung und Beschlussfassung
 3. Mitteilungen und Anfragen
- Ein **nichtöffentlicher Teil** schließt sich an.
Flomborn, den 11.12.2014
Rainer Thomas
Ortsbürgermeister

Flonheim

Ortsbürgermeisterin Ute Beiser-Hübner
Öffnung der Verwaltung:
Montag: 8.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr
Rathaus, Marktplatz 12
Telefon 0 67 34 / 9 13 06 57
Fax 0 67 34 / 9 14 08 31
info@flonheim.de
www.flonheim.de
Kindertagesstätte: kita@flonheim.de
Infotehk/Ortsmuseum: infotehk@flonheim.de

Framersheim

Ortsbürgermeister Ulrich Armbrüster
Sprechstunde:
Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag 18.00 - 19.00 Uhr
Öffnungszeiten der Verwaltung:
Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag 11.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Rathaus, Schloßstraße 1
Telefon 0 67 33 / 3 16
kontakt@framersheim.de
www.framersheim.de

Sitzung des Gemeinderates

Am **Donnerstag, den 11.12.2014 um 19.00 Uhr**, findet im Clubraum der Sport- und Kulturhalle eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Bebauungsplan „Kirchstraße Nord-Ost“ der Ortsgemeinde Framersheim
a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Verabschiedung des Bebauungsplanvorentwurfs für die Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
c) Beschluss über die Durchführung des frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Beratung und Beschlussfassung
2. Erweiterung Pachtvertrag TuS 1861 Framersheim e. V., Kleinspielfeld